



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

Allianz  **Assistance**

Allgemeine Versicherungsbedingungen ACS Premium

Ausgabe 1 / 2022

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Kollektivversicherungsvertrages ACS Premium (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten einer versicherten Person einerseits und des Versicherers andererseits ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen, den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS Premium» sowie aus dem VVG.

100 Allgemeines.....	3
200 Gemeinsame Bestimmungen.....	3
300 Pannenhilfe.....	6
400 Annullierungskosten	7
500 Reiseschutz	9
600 Lenken fremder Motorfahrzeuge.....	11
700 Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalt- Ausschluss-Versicherung).....	12
800 Verkehrsrechtsschutz Welt.....	12
900 Reiserechtsschutz	16

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die Allianz Assistance, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. In Bezug auf die Versicherungskomponente Lenken fremder Motorfahrzeuge ist die Allianz Suisse, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, der Versicherer. Bei den Rechtsschutzversicherungskomponenten ist der Versicherer die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, nachstehend CAP Rechtsschutz genannt, mit Sitz an der Neuen Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen sowie aus den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS Dienstleistungspakete».

Was ist im Schadenfall zu tun?

Pannenhilfe/Reiseschutz: **Im Rahmen der Deckungen Pannenhilfe/Reiseschutz ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen.** Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon **044 283 33 77** / Telefax 044 283 33 33.

Im Schadenfall sind der Allianz Assistance schriftlich folgende Unterlagen nachzureichen:

- ACS Mitgliedernummer;
- Schadenformular (Allianz Assistance-Schadenformulare können heruntergeladen werden unter www.allianz-travel.ch/acs-schadenmeldung);
- ursprüngliche Buchungsbestätigung;

- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadensbelegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport usw.);
- Quittungen für unvorhergesehene Auslagen / Mehrkosten im Original.

Annullierungskosten: Im Rahmen der Deckung Annullierungskosten ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen oder Vermieter/Kursanbieter zu annullieren und danach der Schadenfall der Allianz Assistance schriftlich und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen einzureichen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- ACS Mitgliedernummer;
- Schadenformular (Allianz Assistance-Schadenformulare können heruntergeladen werden unter www.allianz-travel.ch/acs-schadenmeldung);
- Annullierungskostenrechnung;
- ursprüngliche Buchungsbestätigung;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadensbelegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport etc.).

Benutzung von Mietfahrzeugen: Schadenfälle im Rahmen der Deckung Benutzung von Mietfahrzeugen sind der Allianz Assistance, unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten erforderlichen Unterlagen, anzuzeigen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- ACS Mitgliedernummer
- Mietvertrag Vermieter (mit ersichtlichem Selbstbehalt);
- Schadenrapport;
- Schadenabrechnung;
- Kreditkartenabrechnung mit ersichtlicher Schadenbelastung.

Lenkung fremder Motorfahrzeuge: Im Rahmen der Deckung Lenken fremder Motorfahrzeuge ist der Bedarf, unter Angabe der **Referenznummer T865823473**, telefonisch unter **044 283 33 77** oder per E-Mail **schadenservice@allianz-suisse.ch** anzumelden.

Verkehrs-/ Reiserechtsschutz: Im Rahmen der Rechtsschutz-Deckungen ist der Bedarf an Rechtshilfe so rasch wie möglich an **CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Telefon 058 358 09 09, E-Mail: capoffice@cap.ch** zu melden.

In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden. Die vorgängige Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Abschnitt 100 und 200 und aus dem VVG: Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance/CAP Rechtsschutz/Allianz Suisse ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen: Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der ACS Mitgliedschaft gegeben, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die

Kündigung der ACS Mitgliedschaft in Textform (z.B. Brief, E-Mail) nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt ist. Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherten Personen bei Aufhebung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Allianz Assistance und dem ACS.

Wie behandeln wir Ihre Daten? Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Der Versicherer behandelt die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachtet bei der Bearbeitung und Aufbewahrung von Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Falls nötig, wird im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung eingeholt. Die durch den Versicherer bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem werden Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke bearbeitet. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden Dienstleistungen teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist der Versicherer auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen. Die Daten werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch aufbewahrt. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer Daten.

Im Notfall erreichen Sie uns weltweit jederzeit (24h am Tag) unter +41 44 283 33 77

Die Allianz Assistance mit ihren Kundendienstzentren als Anlaufstelle ist Versicherungsträgerin aller mit der gewählten ACS Mitgliedschaft verbundenen Versicherungsdeckungen. Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren aufgezeichnet werden.

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

100 Allgemeines

Art. 101 Versicherungsdeckungen

Der ACS hat mit Allianz Assistance die 5 Kollektivversicherungsverträge ACS Classic, ACS Travel, ACS Classic & Travel, ACS Premium sowie ACS Firmenmitgliedschaft (nachfolgend «ACS Dienstleistungspakete» genannt) abgeschlossen, welche den ACS Mitgliedern entsprechend der von ihnen gewählten ACS Mitgliedschaft Classic, Travel, Classic & Travel, Premium oder Firma grundsätzlich Anspruch auf folgende Versicherungsdeckungen bieten:

ACS Classic

- Pannenhilfe

ACS Travel

- Annullierungskosten
- Reiseschutz
- Reiserechtsschutz

ACS Classic & Travel

- Pannenhilfe
- Annullierungskosten
- Reiseschutz
- Reiserechtsschutz

ACS Premium

- Pannenhilfe
- Annullierungskosten
- Reiseschutz
- Lenken fremder Motorfahrzeuge
- Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalt-Ausschluss-Versicherung)
- Verkehrsrechtsschutz Welt
- Reiserechtsschutz

ACS Firmenmitglied

- Pannenhilfe

Bei den aufgeführten Versicherungskomponenten handelt es sich um Schadenversicherungen.

Der Wechsel in ein «ACS Dienstleistungspaket» mit umfangreicherer Versicherungsdeckung (z.B. von ACS Classic auf ACS Premium oder von ACS Travel auf ACS Classic & Travel) ist jederzeit möglich. Der Wechsel in ein «ACS Dienstleistungspaket» mit geringerer Versicherungsdeckung (z.B. von ACS Premium auf ACS Classic & Travel oder auf ACS Classic) ist auf Wunsch des Mitglieds per Ende eines jeden Mitgliedschaftsjahres möglich, wobei die Mitteilung dieses Wechsels schriftlich zu erfolgen hat und einen Monat vor Ende des Mitgliedschaftsjahres beim ACS eingehen muss. Der ACS hat das Recht, Mitglieder mit überdurchschnittlicher Schadenbelastung von der Versicherungsdeckung auszuschliessen. Das betreffende Mitglied wird mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat schriftlich darüber informiert, und es steht ihm das Recht zu, die ACS Mitgliedschaft per Datum des Ausschlusses zu kündigen.

Allianz Assistance, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), die Allianz Suisse mit Sitz in 8304 Wallisellen sowie die CAP Rechtsschutz mit Sitz in 8304 Wallisellen übernehmen die mit der gewählten Mitgliedschaft verbundenen Versicherungsdeckungen.

Die Allianz Assistance, rechtlicher Name AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) für:

- Pannenhilfe, Art. 300
- Annullierungskosten, Art. 400
- Reiseschutz, Art. 500
- Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalt-Ausschluss-Versicherung), Art. 700

Die Allianz Suisse für:

- Lenken fremder Motorfahrzeuge, Art. 600

Die CAP Rechtsschutz für:

- Verkehrsrechtsschutz Welt, Art. 800
- Reiserechtsschutz, Art. 900

200 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 201 Wer ist versichert?

Versichert sind das auf dem ACS Mitgliederausweis erwähnte Mitglied und sämtliche Personen, die mit ihm in

Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren sowie deren nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, vorausgesetzt der zivilrechtliche Wohnsitz dieser befindet sich zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 202 Was gilt für die Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland?

Wohnsitz- oder Sitzwechsel und Adressänderungen sind der zuständigen ACS Sektion zu melden. Für ACS Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins besteht Versicherungsdeckung ausschliesslich für Pannenhilfe und nur für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten. Versichert sind auf das ACS Mitglied eingelöste Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht unabhängig vom Ort ihrer Immatrikulation. Die Leistungen «Feststellen des Schadensausmasses» und «Rückzahlbarer Kostenvorschuss» werden abweichend von Art. 304.8 und 304.9 nicht erbracht. Die Rückführung des reparierten, unreparierten oder wieder aufgefundenen Fahrzeugs (304.10) erfolgt an eine Garage in der Schweiz.

Art. 203 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen

Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der ACS Mitgliedschaft gegeben, sofern der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die Kündigung der ACS Mitgliedschaft in Textform (z.B. Brief, E-Mail) nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherten Personen bei Aufhebung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Allianz Assistance und dem ACS. Der ACS hat das Recht, Mitglieder mit überdurchschnittlicher Schadenbelastung von der Versicherungsdeckung auszuschliessen. Das betreffende Mitglied wird mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat schriftlich darüber informiert, und es steht ihm das Recht zu, die ACS Mitgliedschaft per Datum des Ausschlusses zu kündigen. Mitglieder des ACS können von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, wenn sie erhebliche Gefahrsachen unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben (Anzeigespflichtverletzung).

Art. 204 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Keine Leistungen werden erbracht, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses der entsprechende ACS Mitgliederbeitrag noch nicht bezahlt wurde. Grundsätzlich besteht für alle Versicherungskomponenten kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung bereits eingetreten sind; gleiches gilt für Ereignisse deren Eintritt bei Vertragsabschluss oder bei Reisebuchung oder Antritt der gebuchten Leistung erkennbar war.

- Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Ereignisse wie Suizid oder versuchter Suizid, Teilnahme an Streiks oder Unruhen, an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wiss-

entlich einer Gefahr aussetzt oder grobfahrlässig oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen.

- Nicht versichert sind ausserdem Krieg und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen sowie jeweils ihre Folgen; nicht versichert sind ausserdem Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreisesperre oder Schliessung des Luft-raums.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Epidemien und Pandemien, ausser wie in Art. 400: Annullierungskosten und Art. 502, Art. 504.1, Art. 504.5 und Art. 504.6 aus Art. 500: Reiseschutz ausdrücklich als versichert definiert.
- Im Rahmen der **Pannenhilfe** besteht ein voller Leistungsanspruch nur dann, wenn die Allianz Assistance zu den Leistungen vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat bzw. die Pannenhilfe oder das Abschleppen durch die Allianz Assistance organisiert worden ist. Ansonsten sind die Leistungen pauschal auf CHF 300.- limitiert. Siehe Art. 205.
- Im Rahmen der Deckung **Annullierungskosten** besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei «schlechtem Heilungsverlauf», u.a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind; gleiches gilt für Reiseabsagen durch das Reiseunternehmen, behördliche Anordnungen (ausser wie in Art. 400: Annullierungskosten ausdrücklich als versichert definiert), nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellte Krankheiten/Verletzungen oder auf potentielle Gefahren zurückzuführende psychische Reaktionen wie Befürchtungen von Unruhen, Terrorereignissen, Naturkatastrophen oder Aviophobie (Flugangst).
- Im Rahmen der Deckung **Reiseschutz** werden keine Leistungen erbracht, insbesondere wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat; gleiches gilt z.B., wenn das verantwortliche Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringt; gleiches gilt, wenn die versicherte Person entgegen den in Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie ergangenen Empfehlungen der Regierung ihres Heimatlandes oder entgegen den Empfehlungen der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist.
- Im Rahmen der Deckung **Benutzung von Mietfahrzeugen** besteht kein Leistungsanspruch für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers, für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen oder für Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.

Art. 205 In welchen Fällen sind die Leistungen auf CHF 300.- begrenzt oder besteht ein Selbstbehalt?

Leistungsbegrenzung auf CHF 300.-

Sofern auch nur eine von mehreren Hilfsmassnahmen nicht durch das Kundendienstzentrum organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt wurde, ist die Entschädigung in der Pannenhilfe und dem Reiseschutz für alle Leistungen zusammen auf CHF 300.- begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht für die Annullierungskosten, Lenken fremder Motorfahrzeuge, Benutzung von Mietfahrzeugen und die Rechtsschutzversicherungsdeckungen.

Selbstbehalt Annullierungskosten

Es gilt zulasten der versicherten Person ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 180.- pro Schadenfall.

Art. 206 Definitionen

Nahestehende Personen

Nahestehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister);
- Lebenspartner sowie deren Eltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.

Schweiz

Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

Reise

Als Reise gilt ein mehr als ein Tag dauernder Aufenthalt an einem mindestens 30 km vom gewöhnlichen Wohnort entfernten Ort, unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf 365 Tage beschränkt.

Reiseunternehmen

Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.

Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrausweis zu lösen ist. Flugzeuge, Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, im Fahrzeuge eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie und Verlust des Fahrzeugschlüssels.

Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen

Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.

Epidemie

Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.

Pandemie

Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.

Quarantäne

Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person oder eine mitreisende Person ausgesetzt war.

Art. 207 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

Art. 208 Wann sind Kostenvorschüsse zurückzuzahlen?

Kostenvorschüsse sind innert 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen oder spätestens 60 Tage nach Auszahlung.

Art. 209 Was geschieht bei Mehrfachversicherung?

Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die Allianz Assistance/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrages. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung. Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet. Erbringt die Allianz Assistance/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsbestandes Leistungen, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die Allianz Assistance/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz ab. Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die Allianz Assistance/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Assistance/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz erhaltenen Entschädigung abzutreten.

Art. 210 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen der versicherten Person bei Abschluss oder Betreuung eines «ACS Dienstleistungspaketes» wahrnimmt, ist es möglich, dass die Allianz Assistance gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht die versicherte Person nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Art. 211 Welcher Gerichtsstand ist massgebend?

Klagen gegen die Allianz Assistance/Allianz Suisse/CAP Rechtsschutz können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden. In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Art. 212 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG) vom 16. Mai 2001.

Art. 213 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Art. 214 Schriftliche Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Allianz Assistance, Richtiplatz 1, Postfach, 8304 Wallisellen, info.ch@allianz.com zu richten.

300 Pannenhilfe

Art. 301 Wo gilt die Versicherungsdeckung für Pannenhilfe?

Versicherungsschutz besteht in den folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Kosovo, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Nordmazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (Festland), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland und Balearen), Rumänien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil, die Grenze wird durch den Bosphorus definiert), Ungarn, Vatikanstadt, Zypern (griechischer Teil).

Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

Art. 302 Welche Fahrzeuge sind versichert?

302.1 Versicherte Fahrzeuge

Die Pannenhilfe gilt für die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Personenwagen bis 3,5 t, Wohnmobile bis 9 t, sowie Motorräder:

- sofern sie auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von einer solchen gelenkt werden;

- sofern sie im Voraus als Fahrzeug eines versicherten ACS Firmenmitgliedes gemeldet worden sind.

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf sämtliche in diesen Fahrzeugen mitreisenden Personen bis zur maximalen Anzahl gemäss Fahrzeugausweis.

302.2 Anhänger

Am versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Anhänger sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt auch, wenn nur der Anhänger von der Panne betroffen ist.

302.3 Nicht versichert sind folgende Motorfahrzeuge

- Fahrzeuge für gewerbemässige Vermietung an Selbstfahrer (z. B. Mietfahrzeuge);
- Provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge.

Art. 303 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug nicht mehr benützt werden kann infolge:

- einer Panne;
- eines Kaskoereignisses. Darunter verstehen wir: die Unbenutzbarkeit des Fahrzeuges infolge einer Kollision, eines Feuer-, Elementar-, Glas-, Tierschadens sowie Vandalismus und Diebstahl bzw. Diebstahlversuchs.

Art. 304 Welche Leistungen werden erbracht?

304.1 Hilfe vor Ort

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.

304.2 Ersatz von Kleinteilen

Bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) vergütet.

304.3 Abschleppkosten

Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden, übernimmt die Allianz Assistance die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene, geeignete Reparaturwerkstätte, ohne Reparatur- und Materialkosten.

304.4 Speditionskosten für Ersatzteile im Ausland

Wenn in der nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerkstatt im Ausland die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance deren Zustellung. Die Kosten für Ersatzteile sind nicht gedeckt.

304.5 Bergungskosten

Die Allianz Assistance organisiert und übernimmt die Kosten der Bergung (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) des vertraglich geschützten Fahrzeuges und des angekoppelten Anhängers oder des Wohnwagens nach einem versicherten Ereignis bis maximal CHF 2'000.-.

304.6 Schlüsselpanne

Wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet oder die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder bei Verlust des Schlüssels bzw. Schlüsselbeschädigung, werden die Kosten für die Behebung der Schlüsselpanne ersetzt. Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

304.7 Treibstoffpanne

Die Kosten einer Treibstoffpanne (das Fahrzeug bleibt mangels Treibstoff stehen oder wurde falsch betankt). Nicht versichert sind die Kosten für dadurch entstandene Folgeschäden, wie z.B. Filterreinigung/-ersetzung, Schä-

den am Motor und/oder Katalysator. Ebenfalls nicht versichert ist das Entsorgen des falsch getankten Treibstoffes.

304.8 Feststellung des Schadenausmasses

Die Kosten für eine Feststellung des Schadenausmasses im Ausland zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeuges bis CHF 400.-.

304.9 Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Ein rückzahlbarer Kostenvorschuss bis CHF 2'000.- bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland (hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).

304.10 Mehrkosten ACS Premium

Sofern das Fahrzeug nicht gleichentags (in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein), respektive innert 48h (im Ausland) reparierbar ist oder im Falle eines Diebstahls übernehmen wir pro Ereignis die Kosten für:

- ein Ersatzfahrzeug bis maximal CHF 3'000.- (beim Ausfall eines Wohnmobils wird jeweils ein Personenvan als Ersatzfahrzeug gestellt);
- die notwendige Unterkunft;
- die Heim- oder Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahnticket 1. Klasse oder Flugticket Economy Class, wenn die Bahnreise 6 Stunden übersteigt) oder Taxi (sofern kein öffentliches Transportmittel zur Verfügung steht).

Die Entschädigung für die oben erwähnten Leistungen ist für alle Personen zusammen maximal auf CHF 5'000.- begrenzt. Mit Ausnahme des Ersatzfahrzeuges (max. CHF 3'000.-) besteht für sämtliche Leistungen innerhalb der Limite von CHF 5'000.- keine Einschränkung des Betrages;

- die Rückführung des reparierten, unreparierten oder wieder aufgefundenen Fahrzeuges an eine Reparaturwerkstatt am ständigen Wohnort des Versicherten inklusive allfälliger Unterbringungskosten des Fahrzeuges an einem sicheren Ort.

Die Kosten dafür sind auf den Zeitwert des Fahrzeuges nach Eintritt des Schadens und vor einer allfälligen Reparatur limitiert;

- Wird das Fahrzeug nicht in die Schweiz zurückgeführt, organisiert die Allianz Assistance die Entsorgung und übernimmt im Ausland die Zollkosten.

304.11 Ersatzfahrer

Ist der Lenker infolge eines Unfalles bzw. einer schweren Erkrankung oder unbekanntem Verbleib nicht mehr imstande, das Fahrzeug zu lenken, oder ist er verstorben und besitzt kein weiterer Insasse einen Führerausweis, oder sind die Insassen aufgrund der Notsituation ausserstande, das Fahrzeug zu lenken, werden die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen übernommen.

Art. 305 Anzahl Pannenfälle pro Kalenderjahr

Für ACS Premium gibt es keine Einschränkungen.

Art. 306 Reduzierte Leistungen

Für Taxis und Fahrzeuge von Fahrschulen sind die Leistungen auf die Art. 304.1 bis 304.7 beschränkt.

Art. 307 Hinweis bei der Benutzung von Ersatzfahrzeugen

Kosten für das Auftanken oder Kosten aufgrund einer Beschädigung des Mietfahrzeuges werden nicht übernommen. Kann kein Mietfahrzeug organisiert werden, weil z.B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden

(Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für die Heim- oder Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln übernommen.

400 Annullierungskosten

Art. 401 Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

Art. 402 Was ist versichert?

Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die Allianz Assistance die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffenden Umbuchungen auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenvermindernungen infolge des Verlusts bzw. Verfalls von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die Allianz Assistance anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zu deren Höhe):

- die zusätzlichen Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen;
- die Kosten für den nicht benutzten Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Arrangementpreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.

Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

Es gilt zulasten der versicherten Person ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 180.- pro Schadenfall.

Die Kosten für Veranstaltungstickets, die nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements sind, sind ohne Anrechnung eines Selbstbehalts gedeckt. Die Definition einer Reise gemäss Art. 206 findet keine Anwendung.

Art. 403 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern vor Antritt der gebuchten Leistung eines der folgenden Ereignisse eintritt

403.1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod

Schwere Erkrankung (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z.B. COVID-19), schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer der folgenden Personen, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses eingetreten ist:

- der versicherten Person;
- einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert;
- einer der versicherten Person nahestehende Person, die nicht mitreist;

- des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

Haben mehrere versicherte Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden, wenn eine mitreisende versicherte Person aufgrund eines der oben erwähnten Ereignisse die Reise annulliert.

Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses der Gesundheitszustand nachweisbar stabil und die Person reisefähig war.

403.2 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft besteht folgende Deckung:

- Wenn die Schwangerschaft nach Reisebuchung erfolgt ist und die Rückreise nach der 24. Schwangerschaftswoche liegt.
- Wenn die Schwangerschaft nach Reisebuchung erfolgt ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, welche ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

403.3 Eigentumsbeschädigung

Wenn das Eigentum einer versicherten Person infolge Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens an ihrem ständigen Wohnort schwer beeinträchtigt wird und daher deren Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist.

403.4 Diebstahl des Reisepasses

Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen und dadurch der Reiseantritt verunmöglicht wird. Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

403.5 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden innerhalb der letzten 30 Tage vor Reiseantritt die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses erhält.

403.6 Unvorhergesehener Stellenantritt

Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt bzw. der unvorhergesehene Stellenantritt in den Reisezeitraum fällt.

403.7 Reisewarnung

Wenn Streiks, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, oder Epidemien, sowie die Unzumutbarkeit des Reiseantrittes aufgrund von Terrorismusgefahr eine versicherte Person oder eine mitreisende Person, welche die Reise gleichzeitig gebucht hat, die Durchführung der Reise verunmöglichen. Für die Entscheidung unterstützen wir uns auf den aktuellen Hinweis des EDA (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten) bei Reiseantritt, dass von der Reise abgeraten wird. Bestand die Warnung bereits bei der Buchung, wird keine Leistung erbracht.

403.8 Naturkatastrophen

Wenn Naturkatastrophen an der Reise destination das Leben der versicherten Person gefährden.

403.9 Erkrankung oder Unfall des Haustieres

Wenn das Haustier der versicherten Person verunfällt, erkrankt oder die Betreuungsperson, bei welcher das Tier

platziert werden sollte, infolge Unfall, Krankheit oder Tod ausfällt.

403.10 Verspätung oder Ausfall des ÖV

Wenn das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt und dadurch die versicherte Person am Antritt der Reise gehindert wird.

403.11 Anreise zum Reisearrangement

Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Pannefahrtuntüchtig wird. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.

403.12 Vorladung zum Gericht

Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeugin oder als Geschworene vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

403.13 Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person vor der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Diesschliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

Art. 404 Welche Leistungen werden erbracht?

404.1 Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die Allianz Assistance die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Der versicherten Person verrechnete Kosten für vor der erfolgten Annullierung getätigte Umbuchungen von Leistungen werden nur übernommen, wenn die betreffenden Umbuchungen auf ein versichertes Ereigniszurückzuführen sind. Keine Entschädigung wird entrichtet für Kosten, Gebühren oder Guthabenverminderungen bzw. Verfalls von Flugmeilen, Preisgewinnen oder anderen Nutzungsrechten (Time-Sharing usw.).

Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die Allianz Assistance anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zu deren Höhe):

- die zusätzlichen Reisekosten, die durch die verspätete Abreise entstehen;
- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthalts, anteilmässig zum versicherten Arrangementpreis (ohne Transportkosten); der Anreisetag gilt als benützter Arrangementstag.

Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet. Die Kosten für Veranstaltungstickets, die nicht Bestandteil eines Pauschalarrangements sind, sind ohne Anrechnung eines Selbstbehalts gedeckt.

404.2 Erkrankung oder Unfall des Haustieres

Bei Unfall und Erkrankung des Haustieres, resp. Ausfall der Betreuungsperson während des Reisezeitraums, werden ausschliesslich die Kosten für ein Tierheim bis maximal CHF 1'000.- übernommen.

Art. 405 Welches sind die Grenzen der Leistungen?

Die Leistung beläuft sich auf CHF 15'000.- pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 60'000.- für alle Personen zusammen.

Es gilt zulasten der versicherten Person ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 180.- pro Schadenfall.

Art. 406 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Annullierungskosten (z.B. Hotel-, Verpflegungs-, Reservations- und Transportkosten) für gesellschaftliche Anlässe, welche durch eine versicherte Person organisiert/übernommen wurden, sind ausgeschlossen.

Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Art. 204: Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen)

- **Schlechter Heilungsverlauf**
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines zum Zeitpunkt der Reisebuchung bzw. des Versicherungsabschlusses bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- **Nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestelltes und belegtes versichertes Ereignis**
Wenn ein unter 402 aufgeführtes Ereignis nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Eintritts von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arzteugnisses mit Diagnose belegt wurde.
- **Absage durch das Reiseunternehmen**
Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen denen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.
- **Behördliche Anordnungen**
Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen (ausser wenn wie in Art. 403.13 Quarantäne ausdrücklich als versichert definiert).
- Nicht versichert sind Annullierungskosten, sofern die Annullierung den Umständen nach wegen einer psychischen Reaktion auf eine Gesundheitsgefährdung, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe zurückzuführen ist oder aufgrund der Befürchtung von Unruhen, Kriegereignissen, Terrorakten oder infolge Aviophobie (Flugangst) erfolgt ist.

500 Reiseschutz

Art. 501 Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

Art. 502 Versicherungsschutz A: Krankheit, Unfall, Tod

Welche Ereignisse während der Reise sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer Reise ernsthaft erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwer verunfallt, eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidenseintritts erleidet oder stirbt.

Art. 503 Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz A erbracht?

Die Leistungen umfassen:

503.1 Such- und Rettungsaktionen

Wenn die versicherte Person während der Reise als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage befreit werden muss, bezahlt die Allianz Assistance die notwendigen Such- und Rettungskosten bis maximal CHF 30'000.- pro Ereignis.

503.2 Überführung ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidenseintritts, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Krankenhaus.

503.3 Rückreise

Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidenseintritts, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance aufgrund eines entsprechenden medizinischen Befunds die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person. Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance unter den gleichen Voraussetzungen, wie unter Art. 503.2 (Überführung ins nächstgelegene geeignete Spital) aufgeführt, eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person.

503.4 «Teilweise Nichtbenutzung der gebuchten Leistungen»

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Allianz Assistance die Kosten für den nicht benutzten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf CHF 15'000.- pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 60'000.- für alle Personen zusammen, beschränkt, unabhängig von der Anzahl Buchungen. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise sowie für die nicht benutzten, ursprünglich gebuchten Unterkunftskosten, sofern die Allianz Assistance die Kosten für die Ersatzunterkunft übernimmt.

503.5 Kostenvorschuss an ein Krankenhaus

Wenn die versicherte Person ausserhalb ihres Wohnortes hospitalisiert werden muss, leistet die Allianz Assistance, falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 5'000.- an die Krankenhauskosten.

503.6 Besuchsreise

Wenn die versicherte Person im Ausland mehr als sieben Tage hospitalisiert werden muss oder sich in einem lebensbedrohlichen gesundheitlichen Zustand befindet, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance eine Besuchreise für höchstens zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.-.

503.7 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Allianz Assistance diese Mehrkosten bis insgesamt CHF 750.- pro Person bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 150.- innerhalb dieser Limite.

503.8 Kinderbetreuung

Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an den Wohnort repatriert werden, organisiert die Allianz Assistance zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise alleine fortsetzen oder zurückkehren müssten, und bezahlt die Kosten für Hin- und Rückreise einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse).

503.9 Überführung

Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die Allianz Assistance die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Kosten der Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksargs ist ebenfalls gedeckt.

Art. 504 Versicherungsschutz B: Unterbruch/Abbruch der Reise

Welche Ereignisse, die zu einem Unterbruch oder Abbruch der Reise führen, sind versichert? Versicherungsschutz besteht, wenn während einer Reise:

504.1 Anwesenheit zu Hause/am Arbeitsplatz

Vorzeitige Rückreise wenn eine nicht mitreisende nahestehende Person bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz der versicherten Person schwer erkrankt (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19), schwer verletzt wird oder stirbt.

504.2 Schaden am Eigentum

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wurde.

504.3 Mitreisende

Wenn eine mitreisende nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise alleine fortsetzen müsste.

504.4 Streiks, Unruhen, Naturkatastrophen

Wenn Unruhen, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Epidemien an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden.

504.5 Quarantäne

Wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Person während der Reise auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Be-

hörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt.

504.6 Beförderungsvorweigerung auf der Weiter- bzw. Rückreise oder Verweigerung der Einreise wegen Erkrankungsverdachts

Wenn der versicherten Person oder einer mitreisenden Person während der Reise die Beförderung oder die Einreise aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person an einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z. B. COVID-19) leidet, verweigert wird. Dies schliesst keine Verweigerungen ein, die darauf zurückzuführen sind, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person geltende Reise- und/oder Einreisevorschriften missachtet hat oder deren Einhaltung verweigert sowie Verweigerungen, die auf allgemeine Reise- bzw. Einreisebeschränkungen zurück zu führen sind.

504.7 Behördliche Massnahmen/Streiks

Wenn behördliche Massnahmen oder Streiks (ausgenommen Streiks durch das Reiseunternehmen bzw. dessen Leistungserbringer) nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden.

Art. 505 Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz B erbracht?

505.1 Rückreise

Die Allianz Assistance organisiert und bezahlt die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds, beziehungsweise, sofern sinnvoll und zumutbar, die Transportkosten für die Fortführung der Reise.

505.2 «Teilweise Nichtbenutzung der gebuchten Leistungen»

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Allianz Assistance die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Preis des versicherten Arrangements zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf CHF 15'000.- pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 60'000.- für alle Personen zusammen, beschränkt, unabhängig von der Anzahl Buchungen. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise sowie für die nicht benützten, ursprünglich gebuchten Unterkunftsleistungen, sofern die Allianz Assistance die Kosten für die Ersatzunterkunft übernimmt.

505.3 Mehrkosten

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxigebühren, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Allianz Assistance diese Mehrkosten bis insgesamt CHF 750.- pro Person bei einer zusätzlichen Begrenzung der Entschädigung für Telefonkosten auf maximal CHF 150.- innerhalb dieser Limite.

Art. 506 Versicherungsschutz C: Unbenutzbarkeit der gebuchten Unterkunft während der Reise

Versicherungsschutz besteht, wenn ein Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden an der gebuchten Unterkunft eine versicherte Person daran hindert, die gebuchte Unterkunft zu benutzen. In diesem Fall werden die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 1'000.- pro versicherte Person übernommen.

Art. 507 Versicherungsschutz D: Zusätzliche Leistungen

507.1 Transportmittelausfall

Wenn nach Antritt einer gebuchten Reise aufgrund einer Panne oder eines Unfalles das gebuchte Transportmittel ausfällt, werden die zu Lasten der versicherten Person gehenden Reismehrkosten bis maximal CHF 1'000.- pro Person übernommen. Nicht versichert sind Kosten, die durch Verspätungen oder verpasste Anschlüsse entstehen.

507.2 Dokumentendiebstahl

Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Fahrausweise und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die Allianz Assistance bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Aufenthalts (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten) bis maximal CHF 1'000.- pro Ereignis.

507.3 Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

Es werden die Aufenthalts- und Rückreisekosten bevorschusst, wenn infolge Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters die Fortsetzung der gebuchten Reise nur noch zu Lasten der versicherten Person möglich ist.

507.4 Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls Leistungen von den Leistungsträgern erbracht wurden, werden auf Wunsch die Angehörigen oder der Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientiert.

600 Lenken fremder Motorfahrzeuge

Art. 601 Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Versicherungsschutz besteht in den folgenden Ländern: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Kosovo, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (Festland), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland und Balearen), Rumänien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), die Grenze wird durch den Bosphorus definiert), Ungarn, Vatikanstadt, Zypern (griechischer Teil). Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

Art. 602 Welche Fahrzeuge sind versichert?

602.1

Die Versicherung gilt für die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Motorfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht, sofern sie von einer versicherten Person gelenkt werden.

602.2

Nicht versichert sind folgende Motorfahrzeuge:

- Fahrzeuge für gewerbemässige Personentransporte (z.B. Taxi);
- Fahrschulfahrzeuge;
- Mietfahrzeuge (inkl. Car Sharing-Fahrzeuge);
- Ersatzfahrzeuge;
- Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t.

Art. 603 Was ist versichert?

Versichert sind folgende von einer versicherten Person als Lenker eines fremden Motorwagens bis 3,5 t Gesamtgewicht inkl. Anhängern und Motorrädern verursachten Kollisionsschäden:

- Selbstbehalt aus der Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für das betroffene fremde Fahrzeug;
- Bonusverlust aus der Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für das betroffene fremde Fahrzeug;
- Kosten für ein Mietfahrzeug während maximal 5 Tagen bis maximal CHF 500.-;
- Kollisionsschäden bis maximal CHF 5'000.-.

Der Versicherungsschutz gilt für maximal 24 Tage ab Erhalt des Fahrzeuges.

Art. 604 Welche Leistungen werden erbracht?

Im Schadenfall werden folgende Leistungen erbracht:

604.1 Selbstbehalt

Der allfällige vertragliche Selbstbehalt, mit dem der Versicherer seinen Versicherungsnehmer bzw. den Halter des betroffenen fremden Fahrzeuges belastet.

604.2 Bonusverlust

Die allfällige Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgenden Rückstufung im Prämiensystem entsteht. Berücksichtigt wird die Mehrprämie bis zum Wiedererreichen der Prämienstufe zum Zeitpunkt des Ereignisses.

604.3 Mietwagen

Die Kosten für einen Mietwagen während maximal 5 Tagen bis maximal CHF 500.- während der Reparaturzeit.

604.4 Kaskoschaden

Sofern keine entsprechende Kaskoversicherung für die betroffenen fremden Fahrzeuge besteht, die Reparaturkosten bis maximal CHF 5'000.-, bzw. – sofern ein Totalschaden gegeben ist – bis maximal den unter CHF 5'000.- liegenden Zeitwert des Fahrzeuges, wenn zum Zeitpunkt des Ereignisses keine entsprechende Kaskoversicherung besteht. Für die Berechnung der Entschädigung wird der Restwert des Fahrzeuges mitberücksichtigt. Allianz Suisse ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, das beschädigte Fahrzeug vor und nach der Reparatur zu besichtigen. Andernfalls kann die Leistung von Allianz Suisse gekürzt werden oder ganz dahinfallen.

Art. 605 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Kaskoschäden, sofern der Halter bzw. der Fahrzeugbesitzer sich zum Zeitpunkt des Ereignisses als Insasse im Fahrzeug befindet;
- Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit benutzt werden;
- Schäden an Fahrzeugen, die einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit zugeordnet sind.

- tigkeit oder von ihrem Arbeitgeber oder von einer anderen versicherten Person überlassen worden sind;
- Schäden an einem Fahrzeug, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benutzung ausgetauscht worden ist;
 - Ansprüche aus der Fahrzeugbenutzung, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstösst oder zu welcher die versicherte Person nicht ermächtigt ist;
 - Schäden, wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Einwirkung von Mitteln mit betäubender Wirkung verursacht hat;
 - Für Anhänger sind Schäden nur versichert, sofern sie durch Personenwagen oder andere leichte Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 t nach der Strassenverkehrsgesetzgebung gezogen werden dürfen.

700 Benutzung von Mietfahrzeugen (Selbstbehalts-Ausschluss-Versicherung)

Art. 701 Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

Art. 702 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf das von einer versicherten Person gemietete und gelenkte Fahrzeug bis 3,5 t Gesamtgewicht. Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht, Taxis sowie Fahrzeuge von Fahrschulen sowie Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Modellen (wie Mobility usw.) sind nicht versichert.

Art. 703 Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt und endet mit den im Mietvertrag definierten Daten. Wird das Fahrzeug vor Ende des im Mietvertrag definierten Rückgabedatums zurückgegeben, endet der Versicherungsschutz per diesem Datum.

Art. 704 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist der Selbstbehalt, welcher dem Mieter aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.

Art. 705 Welche Leistungen werden erbracht?

Die Versicherungsleistung bezieht sich auf den der versicherten Person durch den Vermieter oder einem anderen Versicherer belasteten Selbstbehalt. Sie ist auf maximal CHF 3'000.- begrenzt. Liegt der effektive Schaden unter der Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes, wird der tatsächliche Schaden bezahlt, sofern es sich um ein versichertes Ereignis handelt.

Art. 706 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Keine Leistungen werden erbracht:

- bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- bei Schäden, wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Einwirkung von Mitteln mit betäubender Wirkung verursacht hat;
- bei Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern;
- Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- Schäden, die sich auf nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.

800 Verkehrsrechtsschutz Welt

Art. 801 Wer ist versichert

Kategorie Personen

Versichert sind das auf dem ACS Mitglie derausweis erwähnte Mitglied und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Art. 802 Wo gilt die Versicherungsdeckung?

Der jeweils massgebende örtliche Geltungsbereich ist in der entsprechenden Spalte der nachfolgenden Tabelle «Welche Rechtsgebiete sind versichert» aufgeführt.

802.1 Begriffe: Örtlicher Geltungsbereich

Versichert sind, unabhängig vom Ort des Ereignisses, Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und im Zeitpunkt der Anmeldung des Rechtsfalles der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.

Welt

Weltweite Deckung.

Europa

Geografisches Europa bis zum Ural und Mittelmeerra ndstaaten.

Schweiz

Schweizweite Deckung. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.

802.2 Gerichtsstand ausserhalb von Europa

Die bei Gerichtsstand ausserhalb von Europa massgebende Versicherungssumme beträgt CHF 50'000.-.

Art. 803 Welcher Selbstbehalt kommt zur Anwendung?

Es wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Art. 804 Welche Rechtsgebiete sind versichert?

Die Versicherten sind als Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker oder Passagier eines Motorfahrzeuges inkl. Anhänger und nicht fest installierten Wohnwagens oder eines Wasserfahrzeuges, als Lenker eines Schienenfahrzeuges, als Passagier eines Luftfahrzeuges oder von öffentlichen

Verkehrsmitteln sowie auf öffentlichen Strassen als Fussgänger, Radfahrer, Reiter, Benutzer von der Mobilität bzw. der Fortbewegung dienen den fahrzeugähnlichen Geräten und Hilfsmitteln in folgenden Rechtsgebieten versichert (abschliessende Aufzählung gemäss Tabelle)

Rechtsgebiet	Ortlicher Geltungsbereich	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. 808)
a) Schadenersatzrecht: Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierende Vermögensschäden	Welt	500'000.- (Ausserhalb von Europa: 50'000.-)	Im Zusammenhang mit Ehrverletzungen
b) Produkthaftungspflichtrecht: Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen aus Produkthaftungspflicht	Welt	500'000.- (Ausserhalb von Europa: 50'000.-)	
c) Opferhilfe: Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. 804 im Rahmen des Bundesgesetzes über die Opferhilfe	Europa	500'000.-	
d) Strafanzeige: Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. 804 notwendig ist	Welt	500'000.- (Ausserhalb von Europa: 50'000.-)	Im Zusammenhang mit Ehrverletzungen
e) Strafverteidigung: Bei gegen die versicherte Person gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden	Welt	500'000.- (Ausserhalb von Europa: 50'000.-)	Bei Fällen wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.)
f) Ausweisentzug und Besteuerung: Bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung	Schweiz/FL	500'000.-	Bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises
g) Sachenrecht: Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug	Welt	500'000.- (Ausserhalb von Europa: 50'000.-)	
h) Versicherungsrecht: Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungen (IV, SUVA usw.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen	Welt	500'000.- (Ausserhalb von Europa: 50'000.-)	
i) Patientenrecht: Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinalinstitutionen	Welt	500'000.- (Ausserhalb von Europa: 50'000.-)	
j) Fahrzeug-Vertragsrecht: Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leih-, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung)	Welt	500'000.- (Ausserhalb von Europa: 50'000.-)	<ul style="list-style-type: none"> – beim Kauf/Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt – bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen

k) Miete einer Garage:

Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder Parkplatzes

Schweiz

500'000.-

Umfasst ein Rechtsfall mehrere Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Versicherungssummen, gilt für den ganzen Rechtsfall die niedrigste Versicherungssumme. Versicherte Inkassomassnahmen werden nur innerhalb des für das Rechtsgebiet massgebenden örtlichen Geltungsbereichs durchgeführt.

Art. 805 Wann gilt die Versicherung?

805.1

Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen des in den gemeinsamen Bestimmungen definierten Beginns, der Dauer und des Endes des Versicherungsschutzes für die versicherten Personen (Art. 203 AVB, Ausgabe 01.2021) für Rechtsfälle, die während der Dauer der Mitgliedschaft eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Mitgliedschaftsdauer eingetreten ist.

805.2

Der Rechtsfall gilt als eingetreten:

- **Schadenersatzrecht:** Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;
- **Strafrecht:** Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften;
- **Versicherungsrecht:** Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invaldität zu Folge hat; in allen übrigen Fällen: beim Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst;
- **In allen übrigen Fällen:** Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

Art. 806 Welche Leistungen werden erbracht?

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die CAP bis zu den in Art. 804 aufgeführten Versicherungssummen:

806.1

- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch die CAP;
- das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators;
- die Kosten für ein im Einvernehmen mit der CAP bzw. vom Gericht veranlassetes Gutachten;
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten der versicherten Person gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüssen;
- der versicherten Person auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen;
- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet (z.B. nach Schweizer Recht ab Rechtsvorschlag auf den Zahlungsbefehl). Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines;
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft;

- für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötige Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5'000.-.

806.2

Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Diese sind der CAP zurückzuerstatten.

806.3

Betrifft ein Ereignis mehrere versicherte Personen, ist die CAP berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle in der «Kategorie Personen» mitversicherten Personen werden die Leistungen zudem zu samengerechnet.

Art. 807 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- Bussen;
- Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht;
- Schadenersatz;
- Kosten und Gebühren des ersten Bescheids in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung usw.) und Administrativverfahren (z.B. Verwahrung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht etc). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten der versicherten Person;
- Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt die CAP lediglich Vorschüsse;
- Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.

Mit der Konkursöffnung über die versicherte Person endet die Leistungspflicht der CAP auch für bereits eingetretene Fälle.

Art. 808 Welche Fälle sind nicht versichert?

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. 804 vor):

808.1

Sämtliche in Art. 804 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Rechtsgebiete oder Eigenschaften der versicherten Person.

808.2

Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die durch Abtretung/Schuldübernahme auf die versicherte Person übergegangen sind.

808.3

Die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter.

808.4

Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen und als Beteiligten an Raufereien oder Schlägereien.

808.5

Fälle gegen eine andere in der «Kategorie Personen» mitversicherte Person oder deren Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für das Mitglied).

808.6

Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen.

808.7

Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen.

808.8

Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. 806.1, 6. Punkt).

808.9

Fälle, bei denen der Versicherte gegen die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), den ACS oder die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

808.10

Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war.

808.11

Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training.

808.12

Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen, wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen, Fahrschulwagen usw.

808.13

Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h.

808.14

Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

808.15

Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen.

Art. 809 Wann erfolgt eine Leistungskürzung?

Die CAP verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens in fahrunfähiger

gem Zustand wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

Art. 810 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?

810.1

Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den eine versicherte Person die Dienste der CAP in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen. Beauftragt die versicherte Person vor der Fallanmeldung an die CAP einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zum Betrag von CHF 500 versichert. Honorarvereinbarungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der CAP. Vereinbart die versicherte Person mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von der CAP nicht übernommen.

810.2

Die CAP bestimmt das zugunsten der versicherten Person einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.

810.3

Die CAP gewährt der versicherten Person die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch die versicherte Person, hat diese die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Die CAP hat das Recht, einen von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Die versicherte Person kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen die CAP den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.

810.4

Die versicherte Person hat der CAP die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an die CAP weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat die versicherte Person diesen zu ermächtigen, die CAP über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt die versicherte Person diese Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung der CAP, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruchs.

810.5

Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der CAP beinhalten, dürfen von der versicherten Person nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

810.6

Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die der versicherten Person (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen der CAP zu.

Art. 811 Was geschieht bei Meinungsverschiedenheiten?

811.1

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaus-

sichten des Rechtsfalles, so begründet die CAP unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist die versicherte Person gleichzeitig auf ihr Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat die versicherte Person alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung ihrer Interessen selbst zu treffen. Die CAP ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

811.2

Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seine Entscheidung fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

811.3

Leitet die versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt sie ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihr von der CAP schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die CAP die dadurch entstandenen Kosten, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

900 Reiserechtsschutz

Art. 901 Wer ist versichert

Kategorie Personen

Versichert sind das auf dem ACS Mitgliederausweis erwähnte Mitglied (der Kategorien ACS Travel, ACS Classic & Travel, ACS Premium) und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Art. 902 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt bei Gerichtsstand innerhalb von Europa CHF 250'000.-, bei Gerichtsstand ausserhalb von Europa CHF 50'000.-.

Art. 903 Gegenstand und örtlicher Geltungsbereich

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz ausschliesslich im Zusammenhang mit Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Risikoträgerin ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Wallisellen.

Art. 904 Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

904.1

Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.

904.2

Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter von Unfällen jeglicher Art sowie bei Tätlichkeiten, Diebstahl oder Raub.

904.3

Streitigkeiten mit privaten oder öffentlichen Versicherungen, die den Versicherten decken.

904.4

Vertragliche Streitigkeiten ausfolgenden für die Reise oder auf der Reise geschlossenen Verträgen:

- Miete oder Leihe eines für den Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuges bis 3,5 t;
- Reparatur oder Transport eines solchen Fahrzeuges;
- Reise- und Beherbergungsvertrag;
- vorübergehende Miete einer Ferienwohnung;
- Personen- oder Gepäcktransport.

Art. 905 Versicherte Leistungen

905.1

Leistungen des Rechtsdienstes der CAP

905.2

Geldleistungen bis zur maximalen Versicherungssumme pro Schadenfall bei Reisen im Geltungsbereich Europa und pro Schadenfall bei Reisen ausserhalb des Geltungsbereiches Europa (sofern diese Versicherungsvariante abgeschlossen wurde) für:

- Kosten von Expertisen und Analysen, die durch die CAP, den Anwalt der versicherten Person oder durch das Gericht in Auftrag gegeben worden sind;
- Gerichts- und Schiedsgerichtskosten;
- Parteientschädigungen;
- Anwaltshonorare;
- notwendige Übersetzungskosten;
- Strafkautionen (nur vorsuchsweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft).

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

Art. 906 Abwicklung eines Schadenfalles

906.1

Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an:

CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich,
Tel. +41 58 358 09 09, Telefax +41 58 358 09 10,
E-Mail: capoffice@cap.ch, www.cap.ch,
Referenz Z75.1.685.643.

906.2

Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen den Schadenfall betreffend zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn die versicherte Person nicht beweist, dass sie nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

906.3

Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn

eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von denen einer von der CAP angenommen werden muss.

906.4

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

907 Nicht versicherte Fälle und Leistungen

907.1

Wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.

907.2

Bei Streitigkeiten mit Steuer- oder Zollbehörden oder Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Steuer- oder Zollvorschriften (z. B. Schmuggel).

907.3

Wenn der Versicherte gegen die CAP, Allianz Assistance, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.

907.4

Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Versicherungspolice versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).

907.5

Wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.

907.6

Straf- und Verwaltungsverfügungskosten.



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

Allianz  **Assistance**

Allianz Assistance

Richtplatz 1

8304 Wallisellen

Tel. +41 44 283 32 22

Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com

www.allianz-travel.ch